

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Leben nach Krebs! e.V.“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 1) Der Zweck des Vereins „Leben nach Krebs! e.V.“ ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege und der Wohlfahrtspflege.
- 2) Der Verein ist bundesweit tätig. Er erreicht seinen Zweck insbesondere durch folgende Aufgaben:
 - Kostenfreie Information und Beratung von Krebspatienten im erwerbsfähigen Alter bspw. zu den Themen: Wiedereingliederung ins Arbeitsleben, Frühberentung, Fatigue nach Krebs,
 - Förderung des Erfahrungsaustauschs durch regelmäßige Treffen, kostenfreier elektronischer Newsletter und eine Website mit integriertem Blog,
 - Vermittlung von Kontakten an gemeinnützige Organisationen und staatliche Einrichtungen,
 - Öffentlichkeitsarbeit,
 - Interessenvertretung gegenüber Einrichtungen des Gesundheitswesens und anderen relevanten Institutionen und
 - Kooperation mit steuerbegünstigten Einrichtungen bzw. Körperschaften des Gesundheitswesens.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Er ist unabhängig, überparteilich und weltanschaulich neutral.
- 3) Der Verein ist selbstlos und nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich tätig.
- 4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Unterstützungs- und Förderungsmaßnahmen nach § 7 Absatz 1 im Sinne des Zwecks des Vereins sind keine Zuwendungen nach Satz 1.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- 2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt, die Satzung anerkennt und an Krebs erkrankt war bzw. ist.
- 3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und die Satzung anerkennt.
- 4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besonders für den Verein verdient gemacht haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Der Antrag auf Mitgliedschaft im Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen.
- 2) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung über die Mitgliedschaft ist dem Antragsteller mitzuteilen.
- 3) Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt des Mitglieds, durch Ausschluss aus dem Verein, durch Tod oder bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
- 2) Der freiwillige Austritt kann nur am Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist schriftlich mit einer Frist von einem Monat vor Ablauf des Jahres dem Vorstand zu erklären.
- 3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand nur nach Anhörung des auszuschließenden Mitglieds beschlossen werden wegen
 - erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags nach zweifacher Abmahnung wegen dreimonatigem Verzug.
- 4) Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mit einer Begründung bekanntzugeben. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Diese ist schriftlich spätestens innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlussbescheids beim Vorstand einzureichen. Der Ausschluss ist wirksam mit dem Verstreichenlassen der Berufungsfrist oder bei Bestätigung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung.
- 5) Mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat Anspruch auf Unterstützung durch den Verein im Rahmen dieser Satzung.
- 2) Jedes ordentliche Mitglied ist stimm- und vorschlagsberechtigt.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - die Satzung, die satzungsgemäßen Anordnungen und Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen,
 - die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen, und
 - keine Handlungen zu begehen, die nachteilig für das Ansehen des Vereins sind.
- 4) Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag in Form eines Geldbeitrages erhoben. Die Höhe der Beiträge, ihre Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung (z.B. Lastschriftverfahren) oder die Verwendung eines anderen Zahlungsverfahrens wird durch die Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung bekanntgegeben. Für die verschiedenen Mitgliedschaften gem. § 4 können unterschiedliche Beitragshöhen festgesetzt werden.
- 5) Jedes Mitglied hat dem Verein seine jeweils gültige E-Mail Adresse mitzuteilen. Nachrichten an die jeweils zuletzt mitgeteilte E-Mail Adresse gelten dem entsprechenden Mitglied als zugegangen.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand und bei Bedarf ein Beirat.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- 1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder an. Jedes ordentliche Mitglied verfügt über eine Stimme.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden des Vereins, im Falle ihrer Verhinderung von einer der Stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr einberufen und geleitet. Sind alle im Rahmen der Mitgliederversammlung verhindert, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der jeweilige Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- 3) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung hat in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.
- 4) Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform bei der Vorsitzenden oder einer der Stellvertretenden Vorsitzenden einzureichen.

- 5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von der Vorsitzenden des Vereins oder im Falle ihrer Verhinderung von einer der Stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Vorstand ihre Einberufung für angebracht hält oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel aller Mitglieder mit schriftlicher Begründung beim Vorstand beantragt wird.
- 6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
- 7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorsieht. Stimmenthaltungen gelten als nichtabgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 8) Abgestimmt wird durch Handzeichen, wenn nicht ein ordentliches Mitglied geheime Abstimmung verlangt.
- 9) Der Mitgliederversammlung obliegt die
 - Wahl des Vorstands,
 - Wahl der Kassenprüferinnen,
 - Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung,
 - Entgegennahme des Jahresberichts,
 - Entgegennahme der Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferinnen,
 - Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Sonstige Beschlussfassung über Anträge im Rahmen der Tagesordnung,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Mitgliedsausschluss,
 - die Auflösung des Vereins.

§ 9a Virtuelle Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung kann an Stelle einer Präsenzversammlung auch als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der Präsenzveranstaltung nachrangig. Über die Form der Durchführung entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung insbesondere des Gesundheitsschutzes der Mitglieder.
- 2) Die virtuelle Mitgliederversammlung findet in Ergänzung der Modalitäten gem. § 9 der Satzung unter folgenden Voraussetzungen statt:
 - Die virtuelle Mitgliederversammlung findet über ein Videokonferenztool statt, über dessen Nutzung der Vorstand unter Berücksichtigung datenschutzrelevanter und funktionaler Aspekte entscheidet.

- Die Zugangsdaten zur virtuellen Mitgliederversammlung werden im Vorfeld an die Mitglieder kommuniziert. Vor Beginn der Mitgliederversammlung müssen sich die Mitglieder als solche legitimieren.
- Jeder virtuellen Mitgliederversammlung vorgeschaltet ist ein „Onboardingprozess“, mit dem die Mitglieder in die Nutzung des Videokonferenztools eingeführt werden.
- Alle Mitglieder haben das Recht auf Zutritt zur virtuellen Mitgliederversammlung sowie Rederecht. Das Stimmrecht ist den ordentlichen Mitgliedern vorbehalten. Über die Abläufe der Diskussion und der Art und Weise der Stimmausübung entscheidet und informiert der Vorstand. Die Möglichkeit der anonymen Abstimmung bleibt gewährleistet.
- Über die Zweckänderung oder Auflösung des Vereins kann nicht im Rahmen einer virtuellen Mitgliederversammlung entschieden werden.

§ 10 Der Vorstand

- 1) Dem Vorstand gehören an
 - Vorsitzende,
 - eine oder zwei Stellvertretende Vorsitzende und
 - mindestens zwei und bis zu sechs Beisitzerinnen.
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzende und die Stellvertretenden Vorsitzenden. Jede vertritt den Verein auch einzeln.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt bis zur Konstituierung eines neugewählten Vorstands im Amt.
- 4) Der Vorstand tritt zusammen, wenn es notwendig ist. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag.
- 5) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf die Erstattung ihrer Auslagen, wenn sie im Auftrag des Vorstands tätig sind. Der Vorstand kann bei begründetem Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einstimmig beschließen, dass auch einem Vorstandsmitglied für Tätigkeiten, die außerhalb der üblichen Vorstandsarbeit liegen, ein Aufwendersatz maximal in Höhe der Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26 a EStG gezahlt wird.
- 6) Beschlüsse können schriftlich, telefonisch oder per Videokonferenz herbeigeführt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung hierzu schriftlich, telefonisch oder in der Videokonferenz erklären und der Beschluss protokolliert wird.

§ 11 Der Beirat

- 1) Der Verein kann einen Beirat gründen.
- 2) Dem Beirat gehören bis zu fünf Mitglieder an. Diese arbeiten ehrenamtlich für den Verein.
- 3) Der Vorstand wählt die Mitglieder des Beirats für die Dauer seiner Amtszeit. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Die Aufgabe des Beirats besteht in der der Beratung des Vorstands.

§ 12 Selbsthilfegruppen

- 1) Der Verein betreibt Selbsthilfegruppen zur Umsetzung des Vereinszwecks.
- 2) Die Selbsthilfegruppen erkennen die Satzung und die Richtlinien des Vereins an.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 14 Finanzierung und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein finanziert sich aus den Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen von fördernden Einrichtungen sowie aus Geld- oder Sachspenden von Mitgliedern und Dritten.
- 2) Die Mitgliedsbeiträge werden in der Beitragsordnung geregelt.
- 3) Mit Ende des Jahres sind die Geschäftsbücher abzuschließen und den Kassenprüferinnen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zur Prüfung vorzulegen. Die Kassenprüferinnen erstellen einen Prüfungsbericht für die Mitgliederversammlung.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Kassenprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine oder zwei Kassenprüferinnen.
- 2) Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
- 3) Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- 2) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- 3) Die Vorsitzende und die Stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands werden als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren eingesetzt.
- 4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an die Deutsche Stiftung für junge Erwachsene mit Krebs, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 25.02.2015 errichtet. Das bestätigen die Gründungsmitglieder mit ihrer Unterschrift.

Diese Satzung wurde am 26.06.2019 und zuletzt am 08.08.2020 geändert.

Berlin, den 08.08.2020